

# Ahndungspraxis bei Verstößen gegen Finanzberichterstattungspflichten

Christian Brackmann und Thilo Stucke, Referat WA 17  
Ordnungswidrigkeitenverfahren

# Inhalt

## **Ahndungspraxis bei Verstößen gegen die Finanzberichterstattungspflichten**

- 1 Einblicke in die Ahndungspraxis
- 2 Ausgewählte sanktionsrechtliche Aspekte
- 3 Sanktionsrechtliche Vorschriften im Überblick



## Einblicke in die Ahndungspraxis

# Ein Zielbild der BaFin: Effektive Aufsicht



## Effektiv: Die BaFin leistet wirksame Aufsicht.

Wir erfüllen die uns übertragenen gesetzlichen Aufgaben, wie die Wahrung der Finanzstabilität, der Stabilität einzelner Institute und Unternehmen, der **Marktintegrität** sowie des kollektiven Schutzes von Verbraucherinteressen bestmöglich.

Belehrungen

Maßnahmen

Sanktionen

Bekannt-  
machungen  
von  
Maßnahmen  
und  
Sanktionen

Ordnungsgemäße Erfüllung der Finanzberichterstattungspflichten nach §§ 114 ff. WpHG

# Ein Zielbild der BaFin: Effektive Aufsicht



## Effektiv: Die BaFin leistet wirksame Aufsicht.

Wir erfüllen die uns übertragenen gesetzlichen Aufgaben, wie die Wahrung der Finanzstabilität, der Stabilität einzelner Institute und Unternehmen, der **Marktintegrität** sowie des kollektiven Schutzes von Verbraucherinteressen bestmöglich.

Belehrungen

Maßnahmen

Sanktionen

Bekannt-  
machungen  
von  
Maßnahmen  
und  
Sanktionen

WpHG Bußgeldleitlinien II

# Pflichtenkatalog Finanzberichterstattungspflichten

Bekanntmachung	Zurverfügung- stellung	Übermittlung	
Veröffentlichung Zeitpunkt und Internetadresse	Mitteilung an BaFin	Interneteinstellung Finanzbericht	Speicherung der Informationen im 
10 Mio. Euro oder 5% des Gesamtumsatzes*	200.000 Euro	10 Mio. Euro oder 5% des Gesamtumsatzes*	500.000 Euro

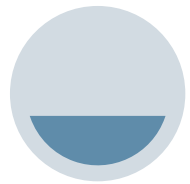
\* Der dritte alternative Höchstbetrag („Zweifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils“) kam bisher im Bereich der Finanzberichterstattung nicht zur Anwendung.

# Ahndungsschwerpunkte Finanzberichterstattungspflichten

Bekanntmachung	Zurverfügung- stellung		
Veröffentlichung Zeitpunkt und Internetadresse		Interneteinstellung Finanzbericht	
10 Mio. Euro oder 5% des Gesamtumsatzes*		10 Mio. Euro oder 5% des Gesamtumsatzes*	

\* Der dritte alternative Höchstbetrag („Zweifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils“) kam bisher im Bereich der Finanzberichterstattung nicht zur Anwendung.

# Beispiele zur Schwere des Verstoßes

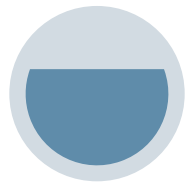


Leicht

Zunächst unvollständiger Finanzbericht

Verantwortungsübernahme

Nominale Grundbeträge bis zu 2 Mio. Euro

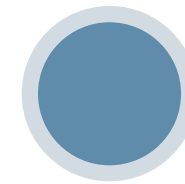


Mittel

Keine Hinweisbekanntmachung für den Jahresfinanzbericht

Europaweite Verbreitung

Nominale Grundbeträge bis zu 3,5 Mio. Euro



Schwer

Keine Zurverfügungstellung des Halbjahresfinanzberichts

Bild über Vermögenslage

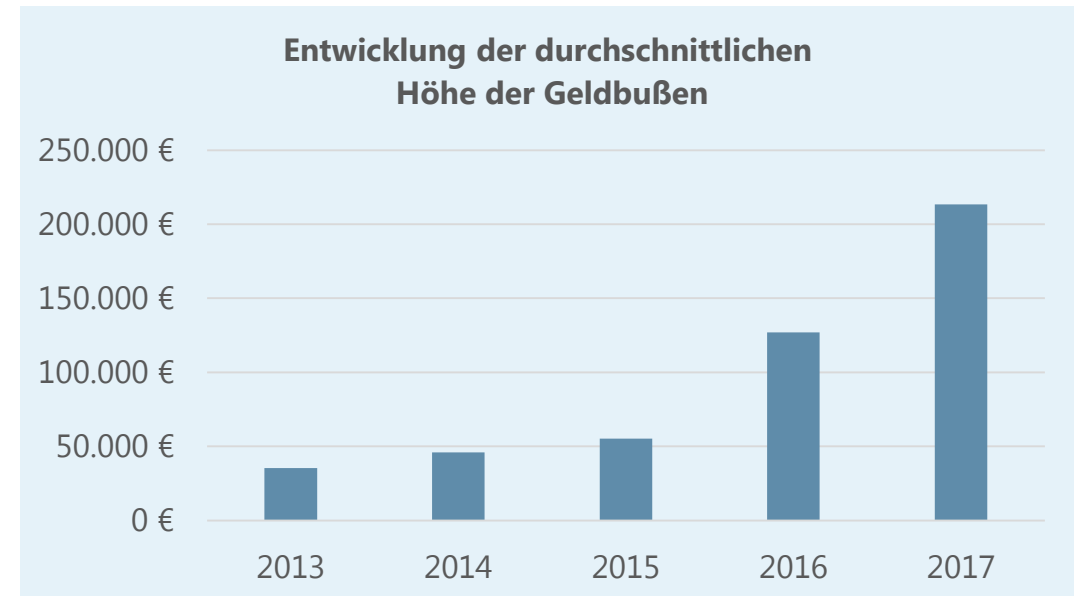
Nominale Grundbeträge bis zu 5 Mio. Euro



# Schlaglichter

- **Ahndungsquote** der letzten fünf Jahre liegt bei rund 33 Prozent, Tendenz wieder steigend
- **Deutliche Erhöhung der einzelnen Geldbußen durch den neuen Bußgeldrahmen** (durchschnittlich über 200.000 Euro) ablesbar
- **Neun Bußgelder** auf BaFin-Homepage bekanntgemacht

Die Ahndungsquote war zwischenzeitlich aufgrund des Wegfalls der Zwischenmitteilungspflicht und den hieraus resultierenden Verfahrenseinstellungen gesunken.





## Ausgewählte sanktionsrechtliche Aspekte

# Ausgewählte sanktionsrechtliche Aspekte

- Bei den einschlägigen Tatbeständen handelt es sich um **echte Unterlassungsdelikte**.
- **Besonderes persönliches Merkmal** „Inlandsemittent“ wird den Mitgliedern des Vorstands über § 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG zugerechnet, so dass sie ahndungsrechtlich in die Pflichtenstellung der juristischen Person einrücken.
- Umgekehrt wird die Tatbegehung durch Mitglieder des Vorstands über § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der juristischen Person **zugerechnet**, so dass gegen Letztere eine Geldbuße verhängt werden kann.

Bei **fortwährender Nichterfüllung** der Berichtspflichten wird in der Regel das so genannte **einheitliche Verfahren** betrieben, so dass in diesen Fällen Geldbußen sowohl gegenüber den verantwortlichen **natürlichen Personen** (Vorstand) als auch gegenüber dem **Unternehmen** festgesetzt werden.

# Ausgewählte sanktionsrechtliche Aspekte

## § 9 Abs. 1 OWiG

- (1) Handelt jemand  
1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, [...]  
so ist ein Gesetz, nach dem **besondere persönliche Eigenschaften**, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, **auch auf den Vertreter anzuwenden**, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen. [...]

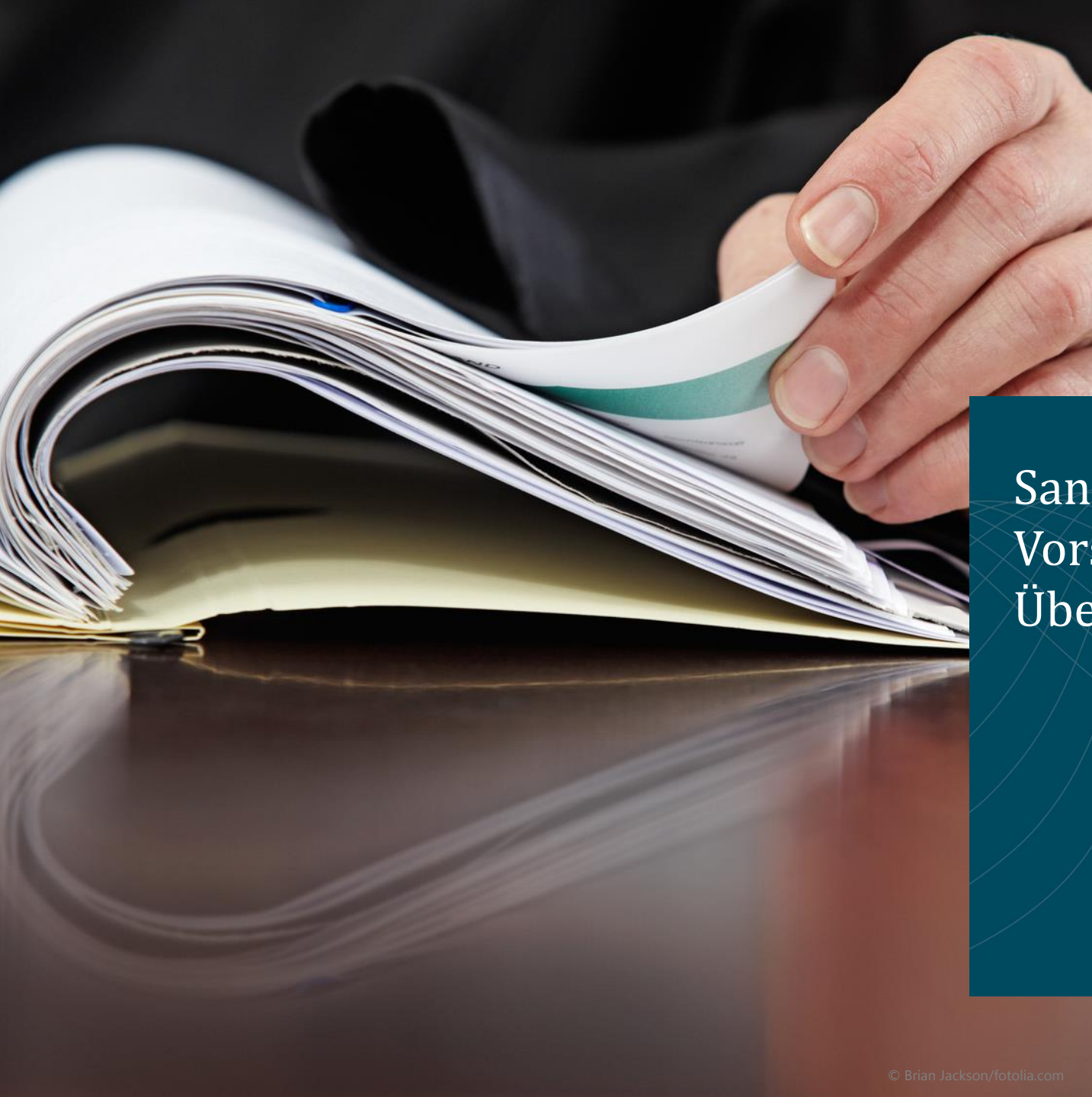
## § 30 OWiG

- (1) Hat jemand  
1. als **vertretungsberechtigtes Organ** einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, [...]  
eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die **Pflichten, welche die juristische Person [...] treffen**, verletzt worden sind, [...] so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.
- (4) Wird wegen der [...] Ordnungswidrigkeit ein [...] Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt [...], so kann die Geldbuße **selbständig** festgesetzt werden. [...]

# Ausgewählte sanktionsrechtliche Aspekte

- In aller Regel steht die Verwirklichung des **objektiven Tatbestands** bei den betreffenden Ordnungswidrigkeiten außer Frage.
- Darüber hinaus liegt regelmäßig **vorsätzliches Handeln** vor, da die pflichtenauslösenden Umstände den Mitgliedern des Vorstands unmittelbar zur Kenntnis gelangen.
- Die dreijährige **Verjährung** beginnt erst mit vollständiger Nachholung der Pflichterfüllung, da die Tat erst dann beendet ist (§ 31 Abs. 3 Satz 1 OWiG).
- Mehrere Zuwiderhandlungen stehen in der Regel in **Tatmehrheit**, da die tatbestandlichen Pflichten nicht durch dieselbe Handlung erfüllt werden können.

Irrtümer über die Reichweite der Finanzberichterstattungspflichten lassen als sog. **Gebotsirrtümer** den Vorsatz grundsätzlich unberührt. Sie sind zudem in aller Regel durch die Einholung von Rechtsrat **vermeidbar**.



Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

# Sanktionsrechtliche Vorschriften im Überblick



# Sanktionsvorschriften im Bereich der Finanzberichterstattung

<b>Ordnungswidrigkeiten des WpHG</b>	<b>Bezeichnung der Tat</b>	<b>Bußgeldrahmen</b>
§ 120 Abs. 12 Nr. 5, Abs. 17	Verstoß gegen die Pflicht zur Zurverfügungstellung eines Jahresfinanzberichts, eines Halbjahresfinanzberichts bzw. eines Zahlungsberichts	10 Mio. Euro oder 5% des Gesamtumsatzes oder 2-facher wirtschaftlicher Vorteil
§ 120 Abs. 2 Nr. 4 lit. e), f) und g), Abs. 17	Verstoß gegen die Pflicht zur Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung	10 Mio. Euro oder 5% des Gesamtumsatzes oder 2-facher wirtschaftlicher Vorteil
§ 120 Abs. 2 Nr. 2 lit. k), l) und m), Abs. 24	Verstoß gegen die Pflicht zur Mitteilung der Bekanntmachungsveröffentlichung gegenüber der BaFin	200.000 Euro
§ 120 Abs. 2 Nr. 10 und 15, Abs. 24	Verstöße gegen die Übermittlungspflichten an das Unternehmensregister	500.000 Euro

# Sanktionsvorschriften im Bereich der Bilanzkontrolle

<b>Ordnungswidrigkeiten des WpHG</b>	<b>Bezeichnung der Tat</b>	<b>Bußgeldrahmen</b>
§ 120 Abs. 12 Nr. 1 lit. d), Abs. 24	Zu widerhandlungen gegen vollziehbare Auskunfts- und Vorlageersuchen der BaFin bzw. vollziehbare Anordnungen zur Fehlerveröffentlichung	50.000 Euro
§ 120 Abs. 12 Nr. 2, Abs. 24	Zu widerhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen der BaFin im Zusammenhang mit dem Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen	50.000 Euro

<b>Ordnungswidrigkeit des HGB</b>	<b>Bezeichnung der Tat</b>	<b>Bußgeldrahmen</b>
§ 342e Abs. 1 und 2	Zu widerhandlungen gegen die Auskunftspflichten gegenüber der Prüfstelle	50.000 Euro



**Kontakt:**

Christian Brackmann

Fon: 0228/4108-3346

Thilo Stucke

Fon: 0228/4108-4355

Referat WA 17 –

Ordnungswidrigkeitenverfahren

E-Mail: [WA17@gruppe.bafin.de](mailto:WA17@gruppe.bafin.de)